

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Promotionsordnung
für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik
der Universität Bayreuth
Vom 1. September 2009
In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 5. Juli 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth:¹

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Promotionseignungsprüfung
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Kolloquium
- § 12 Gesamtnote der Promotion
- § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 16 Kooperation mit Fachhochschulen
- § 17 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 18 Einsichtsrecht
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 21 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von Promotionsleistungen in einem der Fächer Informatik, Mathematik oder Physik.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 4 Nr. 2 für die Zulassung zum Promotionsverfahren gefordert werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 19 den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Informatik, Mathematik oder Physik verdient gemacht haben.

§ 2 Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im engeren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die Professoren der Fakultät im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG.
- (2) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Abs. 1, ferner die weiteren Hochschullehrer der Fakultät im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen im engeren Sinne sowie einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, der Hochschullehrer sein muss. ²Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zusammen. ²Sie entscheidet in den Fällen des § 9 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 19 Abs. 3. ³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Sie ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. ⁵Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

2. Er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplomprüfung, die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Promotionskommission kann in Ausnahmefällen auch Bewerber zulassen, die die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten auf andere Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, nachweisen. Die Promotionskommission kann auch andere Studienabschlüsse und Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. Sie entscheidet auch über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In den Fällen der Sätze 3 und 4 entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 bestanden hat.
3. Er muss eine Dissertation vorlegen, die den in § 8 genannten Anforderungen entspricht.
4. Er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung nicht bestanden haben.
5. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.

§ 5

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus,
 1. dass der Bewerber die in § 4 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und die Abschlussprüfung in einem fachbezogenen Bachelorstudiengang an einer Universität oder in einem fachbezogenen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgelegt hat;
 2. dass der Bewerber sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat;
 3. dass nach einem Beratungsgespräch mit dem Bewerber die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von einer im Sinne von § 2 prüfungsberechtigten Lehrperson befürwortet wird.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. ²Dem Antrag muss der Bewerber beifügen
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die in § 6 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 für die Zulassung zur Promotion geforderten Unterlagen und Erklärungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat.
- ³Darüber hinaus kann der Bewerber weitere Unterlagen vorlegen, mit denen über die Studienabschlüsse hinausgehende fachbezogene Qualifikationen belegt werden können. ⁴Dies könnten beispielsweise sein:
- Nachweis über weitere Studienleistungen, die z.B. in einer Graduiertenschule oder einem Promotionsprogramm erbracht wurden,
 - Nachweis über ein positiv evaluiertes Proposal für eine Dissertation im Rahmen einer Graduiertenschule,
 - Nachweis über einschlägige berufliche Tätigkeiten, die relevant für das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der angestrebten Promotion sind.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Promotionskommission. ²Bei Vorlage eines Nachweises gemäß Abs. 2 Satz 4 zweiter Spiegelstrich, gilt die Eignung als festgestellt, falls die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik an der Graduiertenschule beteiligt ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
 3. der Bewerber die in Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. ²Das Prüfungskollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen des jeweiligen Faches. ³Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt einen Prüfer als Vorsitzenden. ⁴Er setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des

Prüfungskollegiums und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem Termin. ⁵§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (6) ¹In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. ²Das Prüfungskollegium stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers den Anforderungen nach Abs. 4 genügen. ³Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁴§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist über den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die geforderte Vorbildung nach § 4 Nrn. 1 und 2 bzw. die Bescheinigung über eine bestandene Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 8,
2. fünf gleichlautende Exemplare der Dissertation,
3. eine deutsche und eine englische Kurzfassung mit Titel sowohl in einer gedruckten als auch in einer für den elektronischen Versand geeigneten Form,
4. eine eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
6. eine Erklärung, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. –vermittlern oder ähnlichen Dienstleistern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird,
7. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
8. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann darauf verzichtet werden.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. keine prüfungsberechtigte Lehrperson im engeren Sinne für die Begutachtung der Dissertation zuständig ist oder
 3. die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 4. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

- (2) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Bewerbers entscheiden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und dem Abschlusskolloquium einen Zeitrahmen von drei Monaten nicht überschreitet.

- (3) ¹Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. ⁴Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. ⁵Wird die Dissertation im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines Promotionsprogramms angefertigt, so richtet sich die Betreuung nach der Ordnung der Schule oder des Programms und wird in der Regel durch ein Mentorat im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erbracht.

- (2) Wird eine Dissertation von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

- (3) ¹Die Dissertation muss unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Kurzfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Angaben auf dem Titelblatt müssen dem im Dekanat zugänglichen Muster entsprechen.
- (4) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (5) Im Falle einer kumulativen Dissertation muss zusätzlich zu den eingereichten Publikationen eine ausführliche Zusammenfassung (Extended Abstract) vorgelegt werden, die den Zusammenhang zwischen den eingereichten Publikationen herstellt.
- (6) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. ²Als Gutachter können Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG und entpflichtete Professoren sowie Professoren im Ruhestand bestellt werden. ³Mindestens einer der Gutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson im engeren Sinne sein. ⁴Wenn die Dissertation durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson betreut wurde, soll diese als Erstgutachter bestellt werden.
- (2) ¹Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:
- | | | |
|--------------|-----|---|
| sehr gut | = 1 | = eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| gut | = 2 | = eine den Durchschnitt überragende Leistung; |
| befriedigend | = 3 | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| unzulänglich | = 4 | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung. |
- ³Die Verwendung der Zwischennoten 1,5 und 2,5 ist zulässig.

⁴In besonderen Fällen kann das Prädikat ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung erteilt werden. ⁵Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit der Bewertung 0 eingesetzt.

- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters vorschlägt. ³Falls die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet wurde, soll die Promotionskommission ebenfalls einen dritten, möglichst auswärtigen Gutachter bestellen. ⁴Die Promotionskommission kann auch von sich aus weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) ¹Der Dekan informiert die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission vom Eingang der Gutachten in geeigneter Weise. ²Mit der Benachrichtigung werden die Noten der Gutachten sowie die Kurzfassung (Abstract) der Dissertation verschickt. ³Der Dekan legt die Dissertation und die Gutachten für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. ⁴Diese können eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. ⁵Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Ablauf der Auslagefrist die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. ⁶Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (5) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. ²Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 4. ³Wenn der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die erweiterte Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche

Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 4. ⁵Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Werden von den Gutachtern oder den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission Mängel der Dissertation festgestellt, die gleichwohl eine Ablehnung der Arbeit nicht rechtfertigen, so kann dem Bewerber oder der Bewerberin eine entsprechende Korrektur auferlegt werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt bei der Abgabe der Pflichtexemplare, dass die Korrekturen vorgenommen wurden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuss statt. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson im engeren Sinne, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 2. der Erst- und Zweitgutachter
 3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im weiteren Sinne, die auf Antrag des Bewerbers und aufgrund eines dementsprechenden Beschlusses der Promotionskommission auch einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth angehören kann.
- ²Ist ein Gutachter im Sinne der Nr. 2 gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für ihn eine prüfungsberechtigte Lehrperson im weiteren Sinne zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mitgeteilt.

§ 11 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache (Disputation), in welcher der Bewerber nachweist, dass er vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist. ³Ist das Thema der Dissertation eine Fachdidaktik, so muss die mündliche Prüfung sich auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.
- (2) ¹Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Der Bewerber und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Beginn des Kolloquiums zu laden. ³Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber diese Ladungsfrist verkürzen.
- (3) ¹Das Kolloquium dauert etwa sechzig Minuten und ist hochschulöffentlich. ²Es wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ³Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortrag über die Dissertation und eine wissenschaftliche Aussprache. ⁴Der Medieneinsatz sollte angemessen sein. ⁵Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ⁶Zum Kolloquium werden außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne geladen. ⁷Der Vorsitzende kann Fragen anwesender prüfungsberechtigter Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. ³Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der vier Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. ⁴Erreicht ein Bewerber im Kolloquium nicht die Note „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (5) ¹Über den Gang des Kolloquiums und die Feststellung der Gesamtnote der Promotion ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,

3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion.

³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

- (6) ¹Der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums dem Dekan vorliegen. ³In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag des Bewerbers muss dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. ⁴Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zulässt oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Wenn der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muss er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Hat der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. ⁴Wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, so stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

	0			summa cum laude (mit Auszeichnung)
über	0	bis	1,50	magna cum laude (sehr gut)
über	1,50	bis	2,50	cum laude (gut)
über	2,50	bis	3,00	rite (befriedigend)

- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des schriftlichen Zwischenbescheids beziehungsweise der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Im Falle einer bereits publizierten Arbeit gemäß § 8 Abs. 4 sowie einer kumulativen Dissertation gemäß § 8 Abs. 5 entfällt die Pflicht zur erneuten Veröffentlichung.
- (2) Zum Zweck der Veröffentlichung muss der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung Pflichtexemplare entsprechend den folgenden Alternativen unentgeltlich beim Dekan abliefern:
1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung.
 2. 6 Exemplare, wenn die Dissertation im Wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.
 3. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. In diesem Fall ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen. Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten.
 4. 6 Exemplare in gedruckter, gebundener Form und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Art der Datenübertragung mit der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Bewerber versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Er räumt der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) das Recht ein, diese Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. Der Bewerber ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
- (3) Der Bewerber überträgt der Universität Bayreuth das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung (Abstract), des Tages der Einreichung und des Tages des Kolloquiums, in den Fällen

des Abs. 2 Nr. 1 auch das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (4) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (5) ¹Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. ²§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 kann der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät (im folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem die Promotionskommission zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 6) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 14) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen; § 8 bleibt unberührt. ²Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach

Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.

- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss gemäß § 9 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicher zu stellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 11 Abs. 4. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der weitere Prüfer der ausländischen Bildungseinrichtung angehören. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 17 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 16

Kooperation mit Fachhochschulen

- (1) ¹Die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen im Rahmen der Regelungen in § 2 Abs. 2, § 4 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.
- (2) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

§ 17

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Die Urkunde und deren Übersetzung werden vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 18

Einsichtsrecht

- ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen im engeren Sinne einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige prüfungsberechtigte Lehrpersonen im engeren Sinne zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, leitet der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zu. ³Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Beschluss des Fakultätsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. ³Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Abs. 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) ¹Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils

geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form und in welchem Umfang ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen; wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für künftige zu erbringende Leistungen.

§ 22

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; zugleich tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1995 (KWMBI II 1996 S. 378), geändert durch Satzung vom 5. August 2003 (KWMBI II Nr. 6/2004 S. 628), mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.
- (2) ¹Die Bestimmungen des § 14 (Veröffentlichung der Dissertation) dieser Promotionsordnung gelten auch für Promotionsverfahren, zu denen Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind. ²Im Übrigen werden Promotionsverfahren, zu denen Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, nach den Bestimmungen der gemäß Abs. 1 außer Kraft tretenden Promotionsordnung zu Ende geführt.